Abänderung

der

Ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen

und der

Taxordnung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich.

(Vom 31. Januar 1919.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Die in der ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 13. Dezember 1913 vorgesehenen Taxen werden mit Gültigkeit ab 1. April 1919 um 30 % erhöht, wobei es die Meinung hat, daß die zwischen der Ärztegesellschaft und den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge über Behandlung erkrankter Kassenmitglieder bis 31. März 1919 bestehen bleiben und die bisherigen Taxen in Anwendung gebracht werden.

II. Die in der Taxordnung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich vom 9. Mai 1912 festgesetzten Entschädigungen werden für die Ärzte in Rubrik I und II im Minimum und Maximum um 30 % erhöht. Diese Erhöhung tritt sofort in Kraft.

III. Mitteilung an den Vorstand der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich (Präsident: Dr. Häberlin, Zürich 6), den Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich (Präsident: Dr. A. Kraft, Zeltweg, Zürich 7) und die Direktion des Gesundheitswesens, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. Januar 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.